



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Alle Bezirkshauptmannschaften und Städte
mit eigenem Statut

Landespolizeidirektion und
Polizeikommissariate

RU6-A-214/017-2021
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru6@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-13710	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Alois Stockinger	12851		08. Februar 2021

Betrifft
Erlass des BMK betreffend Verkürzung der theoretischen Unterrichtseinheiten
gem. § 64b Abs. 3 Sätze 6 und 7 KDV

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat mit Erlass vom 25. Jänner 2021, GZ 2021-0.052.634, betreffend Verkürzung der theoretischen Unterrichtseinheiten gem. § 64b Abs. 3 Sätze 6 und 7 KDV Folgendes bekanntgegeben:

„Aufgrund unterschiedlicher Auslegungen der letzten zwei Sätze des § 64b Abs. 3 KDV wird seitens des BMK folgendes mitgeteilt:

§ 64b Abs. 3 KDV sieht in den letzten zwei Sätzen die Möglichkeit einer Verkürzung

des Theorieunterrichts in Folge entschuldigbarer Abwesenheit vor.

Die einschlägige Bestimmung lautet wie folgt:

§ 64b

(3) ... Versäumt ein Fahrschüler einzelne Unterrichtseinheiten aus entschuldigen Gründen, so können ihm die versäumten Lehrinhalte auch in Form von Einzelunterricht vermittelt werden. Dies kann allenfalls auch in kürzerer Zeit (weniger Unterrichtseinheiten) erfolgen, ist aber jedenfalls in den zu führenden Aufzeichnungen festzuhalten und zu begründen.

Aus der entsprechenden Verordnungsbestimmung ist jedoch kein explizites Verhältnis von verpasstem Gruppenunterricht zu Einzelunterricht erkennbar und wird in der KDV auch nachfolgend kein näheres Verhältnis präzisiert. Dies führt zu dem unerwünschten Ergebnis, dass der jeweilige Interpretationsspielraum der Bestimmung zu groß ist und zu unterschiedlichen Auslegungen führt.

Der Zweck dieser Bestimmung ist es dem Fahrschüler eine rasche Nachholung einzelner versäumter Einheiten zu ermöglichen. Generell sollte diese Regelung jedoch nicht durch einen zu weiten Interpretationsspielraum unterlaufen werden und in weiterer Folge den allgemeinen Theorie-Gruppenkurs ersetzen. Daher ist jedenfalls ein Mindestmaß an zu absolvierenden Gruppeneinheiten zu gewährleisten.

Aus Sicht des BMK erscheint daher eine Verkürzung des Theorieunterrichts gem. § 64b Abs. 3 KDV im Verhältnis 1:2 (Einzelunterrichtseinheiten zu Gruppenkurseinheiten) als angemessen und mit der geltenden Rechtslage vereinbar. D.h. eine theoretische Einheit in Form von Einzelunterricht kann bis zu zwei Einheiten des Gruppenunterrichts ersetzen. Daraus ist zu schließen, dass maximal die Hälfte des gesamten Theorieunterrichts in Form von Einzelunterricht nachgeholt werden kann. Unverändert bleibt die Voraussetzung, dass diese Verkürzung des Unterrichts nur aus entschuldigen Gründen zu akzeptieren ist. Kein entschuldigbarer Grund stellt ein bloßer Zeitmangel dar.

Das Verkürzungsverhältnis 1:2 soll einen gewissen Mindeststandard schaffen. Zugleich soll durch den Erlass eine einheitliche Vorgehensweise gewährleistet werden und allfälligen Unsicherheiten in Bezug auf den Umfang der Bestimmung vorgebeugt werden.“

Um Kenntnisnahme wird ersucht.

Ergeht an:

**2. An die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachvertretung der Fahrschulen,
Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
Mit dem Ersuchen um entsprechende Information der Fahrschulen.**

1. Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten
Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landeshauptfrau
Dr. W a n e k